

NSC Sicherheitstechnik GmbH

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

1. AGB Geltungsbereich

Soweit NSC Aufträge erteilt oder Waren einkauft gelten **ausschließlich** die gesetzlichen Regelungen, soweit diese Bedingungen nichts anderes regeln. Soweit **NSC** als Anbieter auftritt also Waren herstellt, verkauft oder sonstige Leistungen erbringt wie auch bei Kooperationsverträgen, Rahmenverträgen und sonstigen Vereinbarungen, gelten stets und ausschließlich diese Geschäftsbedingungen und zwar auch dann, wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. **Fremde Geschäftsbedingungen akzeptieren wir nicht.** Diese finden keine Anwendung. Es bedarf insoweit auch keines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall.

2. Vertragsgegenstand / Mindestwerte

Der Inhalt des jeweiligen Vertrags bestimmt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von **NSC**. Mündliche Abmachungen, die mit **NSC**-Mitarbeitern getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von **NSC**. **NSC** führt Aufträge nur ab einem Auftragswert von netto 150,- € aus. Besteht der Kunde auf Ausführung von Aufträgen mit geringerem Listenpreis, so beträgt das **NSC** für diesen Auftrag zu zahlende Entgelt trotzdem netto 150,- €.

3. Eigenschaftsangaben

NSC sind Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **NSC** betreffen, nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **NSC** stammen, im Auftrag von **NSC** gemacht werden, von **NSC** autorisiert sind. Etwas anderes gilt nur, wenn **NSC** solche Eigenschaftsangaben seit mindestens vier Wochen kannte oder kennen mußte und sich nicht von diesen Angaben distanziert hat. Vertragshändler und Wiederverkäufer von **NSC** sind keine Gehilfen im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB. Eine Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB ist ausreichend, wenn sie unter der Adresse www.nsc-sicherheit.de erfolgt.

4. Gefahrübergang, Lieferung

NSC bleibt die Versandart vorbehalten, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Sobald die Ware den Betrieb von **NSC** verlässt, geht das Risiko auf den Kunden über. Versichert wird die Ware nur auf Wunsch und zu Lasten des Kunden. Versandverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, führen zum Gefahrübergang auf den Kunden mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin. Das gilt auch in anderen Fällen, in denen **NSC** die Verzögerung des Versandes nicht zu vertreten hat. Etwasige Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Fälligkeit der Zahlung

Die Zahlungsansprüche von **NSC** sind sofort fällig. Wenn Schecks entgegengenommen werden, dann nur als Leistung Erfüllungshalber. **NSC** kann die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder wenn der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Preisanpassungen

Falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt und wenn sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren - insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe, sowie Löhne und Transportkosten -, geändert haben, kann **NSC** eine entsprechende Preisanpassung vornehmen,.

7. Verzugszinsen

Im Zahlungsverzug schuldet der Kunde **NSC** Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins.

8. Lieferfristen

Die Leistungsfrist beginnt mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt aber nicht bevor die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und dergleichen vorliegen, alle Auftragsdetails geklärt sind und der Kunde etwaig vereinbarte Anzahlungen und Sicherheiten geleistet hat. Falls der Kunden nach Auftragsbestätigung von **NSC** Änderungen des Auftrags wünscht, so beginnt die Leistungsfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **NSC**. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **NSC** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, wie z.B. ein Ausfall von Subunternehmern, für den **NSC** nicht einzustehen hat. Dann kann **NSC** vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

Die nachstehende Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **NSC** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **NSC** beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Die **Gewährleistungsfrist** beträgt **12 Monate**. Das gilt nicht für Ansprüche, die darauf beruhen, dass von **NSC** gelieferte mangelhafte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden [§ 438 (1) Nr.2.b)

NSC Sicherheitstechnik GmbH

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

BGB], zu einer Mangelhaftigkeit des Bauwerks führen.

Soweit die Gewährleistungsfrist 12 Monate beträgt, bleibt davon unberührt die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche nach § 479 BGB im Unternehmer-Regress nach § 478 BGB. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und für unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Wenn der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **NSC**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt. Nur falls ein Nacherfüllungsversuch von **NSC** auch beim dritten Mal fehl schlägt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat kein Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung). Sollte **NSC** hingegen ein berechtigtes Nacherfüllungsverlangen des Kunden ablehnen, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

10. Haftungsbeschränkungen

Die Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

NSC haftet im Übrigen nur für Schäden, die **NSC**, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ansonsten ist die Haftung ausgeschlossen.

11. Schadenersatz

NSC haftet nur für den unmittelbaren Schaden, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Folgeschäden auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, sind dann also ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung.

12. Unternehmer - Regress

Für den Fall, dass ein Kunde von **NSC** gegenüber seinem Kunden das Recht zur zweiten Andienung hatte und diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, ohne **NSC** die Möglichkeit zu geben, selbst der Nacherfüllungspflicht des Kunden nachzukommen, sind sämtliche Ansprüche des Kunden im Unternehmer - Regress nach § 478 BGB gegen **NSC** beschränkt auf Zahlung eines Betrags, welche der Höhe der Selbstkosten entspricht, die bei **NSC** für die Nacherfüllung angefallen wären. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen **NSC** im Unternehmer - Regress sind beschränkt auf Nacherfüllungsrechte. Schadenersatzansprüche im Unternehmer - Regress gegen **NSC** sind ausgeschlossen.

13. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen von **NSC** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt ist bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gültig. Unzulässig ist die Verpfändung der von **NSC** gelieferten Gegenstände. **NSC** ist berechtigt, bei wichtigem Grund, insbesondere bei

Zahlungsverzug die Vorbehaltsware gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **NSC** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Wenn eine Veräußerung als Neuware nicht im üblichen Geschäftsgang möglich ist, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, vorbehalten. **NSC** behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor. Der Kunde tritt schon jetzt hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, und der sonstigen Verwertung der Ware an **NSC** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die auch andere Lieferanten einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **NSC**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe. **NSC** kann die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen. Wenn der Wert der **NSC** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **NSC** gegen den Besteller um mehr als 20% übersteigt, wird **NSC** auf Verlangen des Kunden, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **NSC** freigeben.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen an **NSC** und durch **NSC** sowie für Zahlungen, die an **NSC** und von **NSC** zu leisten sind, ist Bielefeld.

15. Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit **NSC** ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich. Die Anwendung des UN-Kaufrechts oder anderen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart. Unbeschadet dessen, haben wir in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

Stand : 05/2010